

Förderrichtlinie zur Dekarbonisierung des Güterverkehrs

1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

1.1

Das Land Baden-Württemberg fördert nach § 2 Ziff. 15 des Landesgemeindevkehrsfinanzierungsgesetzes (LGVFG) Bau, Aus- oder Umbau von Schnittstellen des Güterverkehrs. Übergeordnete Zielsetzung der Zuwendung ist die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch die Dekarbonisierung des Güterverkehrs. Dadurch soll ein Beitrag zum Verkehrswendeziel „Jede zweite Tonne fährt klimaneutral“ und für die CO₂-Einsparziele für den Verkehrssektor geleistet werden.

1.2

Rechtsgrundlagen für die Bewilligung der Zuwendung sind:

1.2.1

die Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) vom 19.10.1971 (GBl. S. 428) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere §§ 23 und 44 LHO, sowie die dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) vom 08.07.2022 (GBl. S. 506, sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) in der jeweils geltenden Fassung, der Beruflichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau),

1.2.2

das Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG), vom 12.04.2005 (GBl. S. 350), in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere der §§ 43, 48, 49 und 49a LVwVfG,

1.2.3

das Gesetz über Zuwendungen des Landes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz – LGVFG) vom 20. Dezember 2010 (GBl. S.1062), in der jeweils geltenden Fassung,

1.2.4

die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr zur Durchführung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (VwV-LGVFG) vom 4. September 2020 (GABl. S. 662) in der jeweils geltenden Fassung; die VwV-LGVFG ist nur anwendbar, sofern in dieser Richtlinie keine eigene Regelung getroffen wurde,

1.2.5

die Verordnung (EU) 2023/2831 vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Abl. L vom 15.12.2023, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,

1.2.6

die Richtlinie zur Förderung des Neu- und Ausbaus, der Reaktivierung und des Ersatzes von Gleisanschlüssen sowie weiteren Anlagen des Schienengüterverkehrs (Anschlussförderrichtlinie) vom 20. Januar 2021 (BANz AT 26.02.2021 B3) in der jeweils geltenden Fassung,

1.2.7

die Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs (KV-Förderrichtlinie) vom 23. November 2022 (BANz AT 01.12.2022 B5) in der jeweils geltenden Fassung.

1.3

Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen gemäß dem Staatshaushaltsgesetz. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Aus gewährten Zuschüssen kann nicht auf eine künftige Förderung geschlossen werden.

2 Zweck der Zuwendung

2.1

Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn es sich um ein förderfähiges Vorhaben handelt. Gegenstand der Zuwendung ist:

2.1.1

der Neu-, Um-, Ausbau und Erhaltung bzw. Erwerb oder Umrüstung von (Umschlags-) Anlagen sowie Schieneninfrastrukturen, die mittelbar oder unmittelbar dem Güterumschlag auf klimafreundliche Transportmittel dienen, auch im Bereich der Innenstadtlogistik,

2.1.2

Vorhaben, denen ein positiver Förderbescheid des Bundes nach der Anschlussförderrichtlinie oder der KV-Förderrichtlinie zugrunde liegt, wenn Teilvorhaben aus der Bundesförderung herausfallen, aber nach dieser Richtlinie förderfähig wären,

2.1.3

investive Maßnahmen, die den Güterumschlag auf klimafreundliche Transportmittel effizienter machen und auf diese Weise mittelbar zu einer CO₂-Einsparung führen.

2.2

Güterumschlag ist der Wechsel des Transportmittels innerhalb einer Lieferkette. Bei klimafreundlichen Transportmitteln handelt es sich nach dieser Richtlinie um Güterbahnen, Binnenschiffe und lokal emissionsfreie Nutzfahrzeuge.

2.3

Mögliche Fördergegenstände nach Nr. 2.1 werden in Anlage 1 zu dieser Richtlinie konkretisiert.

2.4

Nicht förderfähig ist bzw. sind:

2.4.1

Ladeinfrastruktur,

2.4.2

die reine Umrüstung auf effizientere fossile Technologien,

2.4.3

Verwaltungs- und Baunebenkosten (außer Planungskosten, diese werden durch eine Pauschale berücksichtigt),

2.4.4

Unterhaltungskosten und laufende Betriebskosten,

2.4.5

Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und Grundstücksteilen,

2.4.6

Umsatzsteuerbeträge, es sei denn, es besteht keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug,

2.4.7

Maßnahmen, die in anderen Förderprogrammen des Landes Baden-Württemberg bereits enthalten sind.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen Rechts, kommunale Zusammenschlüsse, kommunale und öffentliche Unternehmen oder Unternehmen in privater Rechtsform, soweit sie das Vorhaben nach Nr. 2.1 in Baden-Württemberg durchführen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Neben den allgemein gültigen zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen insbesondere Ziffer 1 der VV zu § 44 LHO, haben die Zuwendungsempfänger folgende Zuwendungsvoraussetzungen zu erfüllen:

4.1

Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind (Ziff. 1.2 der VV-LHO zu § 44 LHO). Gemäß Ziff. 1.2 VV-LHO zu § 44 LHO kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall allein in begründeten Fällen Ausnahmen auf Antrag zulassen.

4.2

Die Finanzierung des gesamten Projektes muss sichergestellt sein. Im Rahmen der Antragstellung muss die Gesamtfinanzierung dargestellt werden. Sofern der Antragsteller sonstige öffentliche Finanzierungshilfen in Anspruch nimmt, sind diese im Antragsformular zu erklären. Die Übernahme von Folgekosten muss mindestens für den Zeitraum der Zweckbindung erklärt werden.

4.3

Die Maßnahme muss unmittelbar oder mittelbar dazu dienen, den Güterverkehr zu dekarbonisieren. Eine Dekarbonisierung erfolgt durch eine Einsparung des Treibhausgases CO₂. Die Einsparung muss wesentlich sein. Die Einsparung ist wesentlich, wenn pro 100.000 Euro Fördersumme jährlich mindestens eine Tonne CO₂ eingespart wird. Bei rein erhaltenden Maßnahmen ist mindestens die bisherige Einsparung des CO₂-Austoßes nachzuweisen. Die CO₂-Einsparung muss durch eine Berechnung nachgewiesen werden (s. Anlage 2).

4.4

Die Maßnahme muss auf einem Grundstück im Eigentum des Antragstellers durchgeführt werden. Alternativ kann ein Nachweis über ein Pacht- oder Rechtsverhältnis vorgelegt werden, welches die Nutzungsmöglichkeit mindestens für die Dauer der Zweckbindung nachweist. Der Nachweis muss spätestens vor dem Abruf der Fördermittel vorgelegt werden. Ortsbewegliche Anlagegüter nach Nr. 2.1 können von dieser Anforderung ausgenommen werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung mit Höchstbetrag gewährt.

5.2

Der Fördersatz beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten für Vorhaben nach Nr. 2.1., maximal bis zur Höchstgrenze gemäß VO (EU) Nr. 1407/2013 in der jeweils geltenden Fassung. Die zuwendungsfähigen Kosten setzen sich aus zuwendungsfähigen Investitions- und Planungskosten zusammen. Planungskosten sind zuwendungsfähig in Höhe von pauschal 20 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten. Der Fördersatz bei den Planungskosten entspricht dem Fördersatz bei den Investitionskosten der jeweiligen Maßnahme. Maßnahmen und Kostenarten i.S.v. Nr. 2.4 sind nicht zuwendungsfähig.

5.3

Die Zuwendung wird als De-minimis Beihilfe i.S.d. VO (EU) Nr. 1407/2013 in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Für die maximale Höhe der Zuwendung sind die aktuell geltenden Höchstbeträge gemäß Art. 3 VO (EU) Nr. 1407/2013 in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich, insbesondere in Zusammenhang mit bereits empfangenen De-minimis-Beihilfen. Der Antragsteller hat bei Antragstellung eine Erklärung über bereits empfangene De-minimis-Beihilfen abzugeben. Die De-minimis Höchstgrenze gilt nur für den Fall, dass es sich bei der Zuwendung um eine staatliche Beihilfe handelt.

6 Zuständige Stelle und Verfahren

6.1

Das Verkehrsministerium ist für die Programmaufstellung und die Bewilligung der Zuwendung zuständig (Bewilligungsstelle).

6.2

Die zuständige Stelle für die Einreichung des Antrags ist die Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW, SGV-Foerderung-BW@nvbw.de). Sie prüft die Antragsunterlagen und unterbreitet der Bewilligungsstelle einen Entscheidungsvorschlag.

6.3

Zur Beantragung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist eine Programmaufnahme erforderlich. Der Antrag auf Programmaufnahme ist zugleich der Förderantrag. Die Maßnahme ist vom Antragsteller bis zum 31. Oktober des Vorjahres bei der NVBW (s. Nr. 6.2) durch elektronische Einreichung der Antragsunterlagen gemäß dem Formular in Anlage 3 zu dieser Richtlinie anzumelden. Vorhaben werden nur in das Programm nach § 5 LGVFG aufgenommen, wenn die zuwendungsfähigen Investitionskosten des Vorhabens mindestens 15 000 Euro betragen.

6.4

Die Bewilligungsstelle stellt das Programm spätestens zum 31. März eines Jahres auf. Es können nur Maßnahmen berücksichtigt werden, die zuvor fristgerecht bei der NVBW angemeldet wurden. Maßnahmen, die über mehrere Jahre geplant und entsprechend in ein Programm aufgenommen wurden, werden im Programm des Folgejahres fortgeschrieben. Ausnahmsweise kann eine unterjährige Programmaufnahme oder –fortschreibung erfolgen, wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel noch nicht ausgeschöpft wurden.

6.5

Sofern mehr Maßnahmen angemeldet und fortgeschrieben werden als Mittel zur Verfügung stehen, erfolgt die Auswahl chronologisch anhand des Zeitpunkts der Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.

Das Ministerium für Verkehr informiert den Antragsteller, ob die Maßnahme in das Programm aufgenommen wurde. Sofern eine Maßnahme nicht in das Programm aufgenommen wurde, unterrichtet das Ministerium für Verkehr den Antragsteller unter Angabe der Gründe.

6.6

Für das Jahr 2024 ist eine unterjährige Programmaufnahme möglich. Für die Programmaufstellung 2025 gilt erstmalig die Frist gemäß Nr. 6.3.

6.7

Dem Antrag sind die Unterlagen laut Antragsformular beizufügen. Die NVBW kann, soweit für die Entscheidung über die Erteilung der Förderung notwendig, weitere Unterlagen anfordern.

6.8

Die NVBW führt eine fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung des Förderantrags durch. Sie legt der Bewilligungsstelle einen Prüfvermerk vor.

6.9

Die Bewilligungsstelle erteilt dem Antragsteller nach erfolgreicher Prüfung der Antragsunterlagen einen Zuwendungsbescheid.

6.10

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entsprechend dem Baufortschritt. Bis zur Fertigstellung können nur bis zu 90 % der festgesetzten Zuwendung abgerufen werden. Die Auszahlung der restlichen 10 % erfolgt nach erfolgreicher Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Anforderung der Mittel erfolgt über die NVBW (SGV-Foerderung-BW@nvbw.de). Bei der Anforderung der Mittel ist die Frist gemäß Nr. 1.4. ANBest-K bzw. ANBest-P – im Falle einer Baumaßnahme ergänzt um die NBest-Bau - zu beachten.

6.11

Für den Verwendungsnachweis ist das Muster in Anlage 4 zu dieser Richtlinie zu verwenden. Es wird auf die Bestimmungen in den ANBest-K und ANBest-P zum Verwendungsnachweis verwiesen. Er ist in elektronischer Form bei der nach Nummer 6.2 zuständigen Stelle vorzulegen. Die NVBW prüft den Verwendungsnachweis und legt der Bewilligungsstelle einen Prüfvermerk vor.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1

Mit der Fertigstellung wird die Maßnahme nutzungsfähig. Sie ist über einen Zeitraum von in der Regel zehn Jahren gemäß dem Maßnahmenziel vorzuhalten, zu nutzen oder einzusetzen (Zweckbindung). Die konkrete Zweckbindungsfrist wird im Zuwendungsbescheid festgesetzt.

7.2

Der Antragsteller hat den Erfolg der Maßnahme anhand der jährlich eingesparten Menge an CO₂ und etwaiger weiterer im Bescheid festgelegten Erfolgskriterien (z.B. verlagerte Gütermenge) für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Fertigstellung der Maßnahme nachzuweisen. Die Vorlage des Nachweises hat zum 31. März des zweiten, vierten und fünften Jahres nach Beendigung der Maßnahme bei der NVBW (SGV-Foerderung-BW@nvbw.de) zu erfolgen. Der Nachweis hat die Menge des eingesparten CO₂ bzw. evtl. weitere Erfolgskriterien des vorangegangenen Kalenderjahres zu beinhalten.

7.3

Ist die Zweckbindung nach Nr. 7.1 nicht mehr gegeben, ist die NVBW unaufgefordert und unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

8 Nichteinhalten von Vorgaben

Bei Nichteinhaltung der in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen, der geltenden Vorgaben der Landeshaushaltsordnung sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift oder in den in § 49 LVwVfG genannten Fällen behält sich die Bewilligungsstelle vor, die Zuwendung in Gänze oder anteilig zurückzufordern. Die Bewilligungsstelle kann den Zuwendungsbescheid insbesondere ganz oder teilweise widerrufen und bereits gewährte Zuwendungen zurückfordern, wenn der Zuwendungsempfänger die Mittel nicht entsprechend dem Zweck verwendet bzw. wenn das Projekt

vor dem im Antrag beschriebenen und im Bewilligungsbescheid festgesetzten Zeitraum beendet wird. Für die Aufhebung von Zuwendungsbescheiden und Rückerstattung der Zuwendungen sind neben den haushaltsrechtlichen Bestimmungen die Vorschriften des LVwVfG, insbesondere §§ 43, 48, 49, 49a, anzuwenden.

9 Strafrechtliche Hinweise

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für das antragstellende Unternehmen oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist. Rechtsgrundlagen: § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionengesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (LSubvG) vom 1. März 1977 (GBl. S. 42).

10 Prüfungsrecht des Rechnungshofs

Der Rechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 LHO).

11 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Die Richtlinie tritt mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft.